Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

165 (18.6.1840)

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 165.

Donnerstag, den 18. Juni 1840.

Baden. * Karlerube. 110te öffentliche Sigung ber 2ten Rammer vom 15. Juni. (Schluß.) Geheimer Referendar Regenauer: Die Menfferung bes Gru. Finangministers fen naturlich auf bie Boraussetung begrundet, bag bie Rammer mitwirfe, bas Gelb herbeizuschaffen. Abgeordneter Baumgart= ner: Die hohe Wichtigfeit bes Staatsichreibereiwefens mache nothig, mit Ernft biefe Cache in's Huge zu faffen; Wohl und Webe ber Familien beruhe barauf; es fen nicht zu verfennen, bag man fruber biefer Gache nicht bie gehörige Aufmerkfamfeit gewidmet habe. Zwei Grunde fegen es, welche hauptfachlich Beranlaffung zu Difftanden gegeben hatten, namlich bie Bernachlaffigung einer tuchtigen Borbilbung ber Theilungstommiffare, und zweitens bie falfche Stellung und ichlechte Bezahlung berfelben. Früher fen üblich gewesen, bag ein junger Menfch im 14ten Jahre etwa Schreiber geworben; ba habe er abgefchrieben und gelegentlich einiges, aber blutwenig, gelernt fur feinen funftigen Beruf. Dann fey er als Theilungstommiffar hinausgegeben worden, ohne auch nur ben fleinften Theil ber vielfachen Renntniffe gu befigen, bie bagu gehörten, tiefem Berufe Genuge gu leiften. In ben Jahren noch unfelbstftanbigen Bil-Tens und großer Empfänglichteit fur bie Berführung fegen bie jungen Leute in's Leben hinausgeschieft worben; viele fegen ben Berfuchungen er= legen und ber gange Stand in Diffredit gefommen. Gine Berordnung ber letten Jahre habe biefem Hebelftande theilmeife abgeholfen, indem fie festsete, bag teiner zu biesem Berufe zugelaffen werbe , ber nicht bie oberfte Rlaffe eines Symnasiums , bie zweit = lette eines Lyzeums abfolvirt und einige Beit bei einem Umterebiforat praftigirt habe. Allein, jo gut biefe Berordnung fen, fo fuhre fie boch einen andern Uebelftand berbei, namlich ben, bag nur wenige junge Leute fich biefem Fache widmeten; fie murben gut alt, bis fie zu einer Unftellung gelangten, faum 1/3 ber Theilungstom= miffare habe bie Musficht, gu biefem Biele jemals gu fommen. Gin folder 311= ftand burfe nicht bauern. Es muffe noch etwas Beiteres gefchehen, biefem Stande bie nothige Befähigung und bamit Unfpruche auf beffere Stellung gu geben. Bu biefer volltommenen Befähigung gehore burchaus auch einige juriftifde Bilbung, und in biefer Beziehung ichlage er vor, bag von Jebem , ber fich biefem Berufe widme, verlangt werbe, bag er bas Onmnafium abjolvirt habe, bann einige Jahre bei einem Amterevifor praftigire und endlich noch ein Jahr lang auf ber Universität über Bormundichafterecht, Erbrecht, eheliches Bermögensrecht, Bertragsrecht, Pfandrecht Borlefungen hore. Die Regierung fonne einen Universitatsprofeffer beauftragen, gu biefem 3mede Bortrage gu halten. Berlange ber Staat aber folche großere und foftspieligere Borbiloung, fo muffe er bie Theilungofommiffare auch beffer ftellen, ihnen eine unabbangi= gere, ben Launen ber Umterevijoren entructe Stellung geben; er muffe ihr Ginfommen verbeffern ; fie zu eigentlichen Staatebienern zu machen , rathe er aber nicht. Geheimer Referendar Derf ift nicht bafur, bag bie Theilungstommiffare Universitäteftubien machen follten, Die Praxis werde ihnen nuglicher fenn, als bie Theorie ber Rompendien; ber Unterricht auf Univerfitaten fen gu abstraft, und eine eigene Rangel zu biefem Zwed zu errichten, nicht wohl ausführbar. Baumgartner bemerkt bagegen, daß feine Erfahrungen anderer Art fegen; wohl beeifere fich mancher ftrebfame junge Mann, auch theoretisch fich burch Gelbstftubium gu unterrichten, aber Die e autobidattifche Studiermethode führe in ber Regel gu fchiefen Unfichten; übrigens wolle er nicht einen eigens angeftellten Lehrer auf Universitäten, fondern einer der bereits angestellten brauche nur beauftragt gu werben, über Die einschlagenden Materien eine Borlefung ju halten. Nachträglich fpricht fich ber Redner auch noch feinerseits gegen bie Tagegebühren aus. Staatsrath Jolly: Es fen nicht zu verfennen, daß ben Theilungstommiffaren eine gewiffe juriftifche Bildung eigen fenn muffe, und ein Rurius der Universität werde nur wohlthätig wirken; doch werde einige prattische Bornbung vorauszugeben haben. Es werde vielleicht rathfam fenn, befonders fähigen jungen Leuten felbft einige Unterftutung gum Behuf des Befuchs der Universität zu geben; boch tomme Alles darauf an, ob die Rammer die Mittel verwilligen wolle. Gerbel tritt Baumgartner's Ansichten über die nothwendige Borbildung ber Theilungstommiffare bei und rühmt bas frangofische Notariaiswefen als mufterhaft. In letterer Beziehung findet er aber lebhaften Wiberfpruch von Seiten bes Prafidenten bes Juftigminifteriums und bes Abgeordn. Chrift. Diefer bebt in feinem Bortrage Die große Wichtigfeit bes Standes ber Notare hervor, und ftellt fie in biefer Beziehung felbft über den Richterstand. Allein überall liege bie Organisation bieses Standes im Argen, nicht blos in Baben, und namentlich sen es mit dem frangosischen Notariatswesen noch schlechter bestellt, als mit dem babischen, wie ihn ein längerer Aufenthalt in Frankreich, wo er die Sache in der Rabe fennen gelernt, überzeugt habe; nur in ben größeren Stadten fanden fich gute Motare, aber die Korruption fey ein faft allgemeines Lafter biefes Standes, und in ben fleineren Orten feyen fie in ber Regel folde Pfufder, daß fie nicht einmal orthographisch schreiben tounten, und bieje grangenlofe Unfahigfeit und Unwiffenheit habe bort ben fleinlichften Formalismus, bas Borichreiben von Formeln fur bas unbedeutenbfte Geichaft gur gebieterischen Nothwendigfeit gemacht. Was bie vielangefochtenen Tagege= buhren betreffe, fo fepen fie vom Standpunkt ber Gerechtigkeit aus mehr gerechtfertigt, als die Werthstare; benn wenn die Arbeit bezahlt werde nach bem Grade ber Dube und bem Beitaufwand, fo fen nur bie Lagegebuhr ber mahre Maagitab. Gen bisher über bie Tagegebühr gu flagen gewefen, fo fen es nur barum, weil ber Theilungsfommiffar Diefelbe feither ale Wehalt bezogen; ber Theilungsfommiffar folle aber feine Bebuhren beziehen, nicht einmal eine pars quota; ber Staat habe bie Webuhren gu beziehen, u. Die Theilungefommiffare zu bezahlen. Staater. Jolly: Die Vertheidigung ber Tagegebuhr burch ben Abg. Chrift fen ein Theorem, bas richtig fenn wurde, wenn alle Arbeiten gleich maren. Gerbel bestreitet die Richtigfeit des Tadele des frangofischen Notariatsmefens; Digbranche gebe es überall, biefe bebe die Preffe berbor und Iente bie Aufmertsamfeit barauf; er habe burch Erfahrung auch bie guten Gei= ten beffelben tennen gelernt. Sander betampft zuerft bie Behauptung Chrift's, ber Stand der Notare gebe an Wichtigfeit felbst bem der Richter voran; bas Irrige biefer Behauptung gebe ichon baraus hervor, bag es mohl Staaten gegeben habe mit Richtern u. ohne Rotare, aber feine mit Rotaren u. ohne Richter. Die Nothwendigfeit einer Reform in biefem Zweige besöffentl. Dienftes fen unbestritten, und bie Theilungefommiffare hatten auf Berbefferung ihrer Lage auch Anfpruch, benn es zeige fich in ber neueren Beit ein lobenswerther, regfamer Gifer und

Streben nach Bervollfommnung unter ihnen. Die Sauptfache fen aber immer bie Gelbfrage; barum muffe man ben Regierungsentwurf aufrecht halten, wenn bie fo febr gewünschte Befferftellung ausgeführt werden folle. Das die Bemerfungen Baumgartner's über juriftifche Bilbung ber Theilungstommiffare betreffe, jo trete er im Allgemeinen ihnen bei, glaube aber, bag um fich biefe gu eigen gu machen, nicht nothwendig ber Befuch einer Universität erforderlich fen; es werbe wohl felbft Juriften geben, bie fich gewiß schmeicheln burften, ihr Rad zu verfteben, aber gugleich aussagen tonnten, daß ber Unterricht ber Uni= versitätsprofessoren an ihrer Befähigung wenig Antheil habe. Doch wolle er nicht in Abrede ftellen, bag bie Ausführung ber 3dee bes 20g. Baumgartner bie gute Folge haben fonne, bag endlich einmal beffer als feither fur Borte= fungen über bas landrecht geforgt werbe. Die armeren, und folde wurden fich biefem Stande wohl auch funfrig vorzugeweise widmen, wurden übrigens faum bon biefem Universitätsftudium Gebrauch machen fonnen. Bon mehr praftifchem Werth bedunte ibm baber fein Borichlag, bag man für bie Theilungsfommiffare, welche auf eine Unftellung im Staatsbienft afpirirten, noch ein Cramen ein= führe mit ftrengeren Forberungen, als an bie Theilungsfommiffare gemacht murben. Dies murbe bie Folge haben, unter biefen jungen Mannern felbit einen wohlthätigen wiffenschaftlichen Gifer rege zu halten, und gu Amterevijo= ren nur tuchtige Manner zu erhalten, bie jungeren Mannern wieder bie nothige Unweisung ertheilen fonnten. Dorbes betrachtet bas gange Gefet als ein tranfitorifches, in ber Boransfetung, bag mit ber Zeit fich lediglich Juriffen biefem Berufe mibmen murben; man folle beshalb auch feine neuen ftrengeren Anforderungen wiffenschaftlicher Bilbung machen; einzelne Materien ber miffens schaftlichen Jurisprudeng aus ihrem Busammenhange berauszureißen, gebe nicht wohl an, ba bie Grangen ber Wiffenichaft nicht fo ftart martirt fepen, um gerabegu gu bestimmen : bier fangt etwas an, bier borte auf. Es muffe gum wahren Berffandniß alles im Busammenhang mit anderem betrachtet werden. Er fen ber Unficht, bag es das Beste seyn wurde, die Notare wie die Abvotaten gu betrachten, ihnen feine Bezahlung zu geben, fondern fie gang felbitftandig gu machen. In jedem Diftrifte mochte eine Bahl folder Rotare aufgestellt werden, unter benen man die Bahl habe. Bentner hebt besonders hervor, bag man feine minderjährigen jungen Leute, die felbft noch über feinen Gulben bisponiren fonnten, gu Beichaften, wo es fich um bas Bermogen Anderer handle, zulaffen folle. Gerade folche junge Leute feven ben Berlodfungen auf Irrwege am erften ausgesett. Geb. Ref. Dert; Diefer Fall wird funftig nicht mehr vorfommen tonnen, ba einer nicht eber gum Ingipienteneramen gugelaffen wird, als bis er bas Opmnafium abfolvirt bat, bann mehrere Jahre als Ingipient arbeiten muß, bis ihm die Erlaubniß ber felbfiffandigen Praxis ertheilt wird. Rnapp tritt ben Unfichten bes 21bg, von Eppingen und Steinbach bei und wünscht, daß man das Gerichts = und Umterevijoratemejen endlich einmal befinitiv ordnen moge, nachdem man lange genng partielle aber ungenus gende Berfuche gemacht habe. Mobr ift gu zeigen bemubt, bag es an Geld gur Befferstellung burchaus nicht fehle ; ber Rommiffionsbericht weife auf Geite 4 ans ben Ginnahmen von den Geschäften der Theilungstommiffare einen Ueberschuf von 120,000 fl. nach; er frage, woher der Staat das Recht habe, diefen Heberfcuf in die Staatstaffe fliegen zu laffen; Die Theilungstommiff, mußten biefes Gelb verdienen, man moge es auch fur fie verwenden und aus ihm die Mittel gur Befferfteffung und gu Gründung eines Benfions - und Wittmen = und Waifenfonds beftreiten. Beh. Ref. Regenauer: er habe geglaubt, es jen über biefe Motive nichts Reues mehr gujagen, indeg fen bies doch bem Abg. Dobr gelungen; er habe hingewiesen auf ben Rommiffionsbericht und die bort bezeichneren Ueberschuffe. Dieje fegen allerdings vorhanden, wenn auch die von ihm gemachte Berechnung um etwas differire, allein der Abg. Dohr habe nicht erwogen, aus welchen Beftandtheilen Dieje Ueberichnife beftanden; es jegen beren zwei: theile Steuern, theils Geschäftsgebuhren; Die Steuern fegen bie Raufbrieftaren und Gebuhren aus Bfandverichreibungen. Der Ueberichuf tomme nun nicht aus ben Geschäftsge= buhren ber Theilungstommiffare, fondern aus ben Steuern ber und ber Staat habe boch mohl ein decht, Steuern als in Die Ctaatstaffe gehorig gn betrachten, wenn nicht etwa ber Abg. Dobr neue Bulfsquellen gu eröffnen miffe, um den Ausfall zu beden. Dieje Stenern aber als ein Berbienft ber Theilungstommiffare gu betrachten, fomme ibm gerade jo vor, als wenn die Steuererheber von den Steuern, die fie erhöben, fagen wollten, fie fegen ihr Berbienft. Dartin bedauert bie Abmesenheit des Berichterftatters, welche die Anfichten bes Berichts ihrer fraftigften Grube beraube. Bas den Ramen der Theilungefommiffare betreffe, fo finde er nicht, daß Grund ba fen, ihn zu andern. Der fchlimme Ruf liege nicht im Ramen, fondern in den Berfonen. Go werde auch der Titel ge= heimer Rath nicht in übeln Ruf tommen beswegen, weil möglich ware, bag auch einmal ein Unwurdiger ihn führen fonne. Die Theilungstommiffare Universitätestudien machen gu laffen, rathe er nicht; es tonnten leicht badurch gro-Bere Unfpruche hervorgerufen und bas Berbaltnig zu ben Umtereviforen vielleicht noch erschwert werden. Aich bach wunscht, bag auf Universitäten fur Theilungstommiffare, welche die Mittel hatten, die Universität gu besuchen, Borlejungen über Kautelarjurisprudeng gehalten murden, u. erflart fich gegen bie 3dee bes 21bg. Morbes, Die Motariatsgeschäfte ber freien Konfurreng auf Taren bin gu überlaffen. Thue man bies, jo wurden fich bie Rotare meift nur in Stabten ober volfreichen Gegenden ansiedeln und in wenig bevölferten Berg = und Walb= gegenden wenige fich einfinden. Gie zu zwingen, fich bort niedergulaffen, habe ber Staat fein Recht, wenn er fie nicht bezahle, jo wenig als er praftifchen Mergten und Advotaten, die von ihrer Praxis lebten, berechtigt fen, einen Bohnort zwangsweise anzuweisen. v. Rotte d ftellt ben Antrag, ben ber Petitiones tommiffion naber dabin gu bestimmen, bag die Betitionen ber Theilungstommiffare bem hoben Staatsministerium mit bringender Empfehlung überwiefen wurden. Da ber Ruf nach Abstimmung fich vielfeitig boren lagt, wird bie allgemeine Diefuffion geschloffen und der Antrag ber Petitionstommiffion einstimmig angenommen. Nach bem Schluß ber allgemeinen Diskuffion wird zur speziellen übergegangen. Titel I. Theilungs = und Inventurgeschäfte, sofern die Brutto= maffe 5000 ft. nicht überfteigt. S. 1. Realabtheilung von Berlaffenichaften ober Gemeinschaften und bei Bermogensubergaben (einschließlich ber Grb = und Schulbenverweisungen,) a) bei einer Bruttomaffe bis zu 500 fl. von jedem hundert Gulben 45 fr. b) von 500 fl. - 1000 fl. 30 fr. c) von 1000 fl. -5000 fl. 18 fr. Afch bach bemerkt tadelnd bie vielen undentschen Worte, bie im Gefegentwurf vortommen; bas Gefet folle fich ihrer um fo mehr enthalten,

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

u berrichen, in durchaus , wird von

Putmache= Wochen bei en ihm üb=

e Manieren

ngen Man=

n) früheren

ontag vor S

er in bem

eine halbe

6 Boll vom

eggeschoffen

de Schüffe

ein junger

lim Schies

Schiegfaal , ob er ein

g habe, in=

nem Saufe

nge Mensch

ein Paar

ord bei fei=

en worden,

Thäter nach

, cs jenen

h umbrehte

tolen gewes

ober nicht."

unden wors

des Intul=

th eine noch

r Ginferte=

fonfervative

vabrgenom=

er Oxford's,

durfte, be=

en Anläse

eiten unter

der nehmen,

, die Dlut=

bei beren

Auch gab

heimge=

, bie Lein-

nberes Mal

en Schrank

en Sachen

trop der

Men, aus=

Englanden

d von ber

t "Young

ulpat habe

ine Band:

glichen Dos

, worin bei

irfend, (im

Albert mit,

bie Köni=

bes jung-

- In der

1085/16

811/2

1013/

2222 137

1461/4

1005/8

102⁷/₈ 104⁵/₈ 73⁵/₈

100¹/₂ 102³/₄ 337¹/₂ 109¹/₄

109¹/₄
100¹/₃
99¹/₈
62³/₄
23¹/₈
98³/₈
21¹/₂

2 43

20 29

on auf eine

rfen.

Die bei

Ginft

It.

als es auch fur ben nicht lateinisch verftebenben Burger und ganbmann verftanblich fen und in Rudficht bes Ausbruds mit ber Prozegordnung gleichformig fenn folle. Geheimer Referendar Mert ergreift fobann bas Wort, und balt folgenden Bortrag : "Meine Berren : Der Entwurf einer Sportels ordnung für bie Weichafte ber Rechtspolizei bietet eine großere Schwierigfeit bar, als man es bei einem nach bem erften Unfchein einfachen Gegenftand glauben follte. Allein bei ber Berichiebenheit ber zu tariffrenden Geschäfte sowohl in Sinficht ber bagu erforderlichen Beit, als bes Rrafteaufwands, bei ber ungleichen Be= fabigung ber Subjefte, bie folche gu bearbeiten haben, und bei bem vorzüglich ju beachtenben Erforberniß einer leichten Unwenbbarfeit bes Tarifs, lagt fich ein Sportelgefet nicht ftreng auf ein einziges Sauptpringip gurudführen, welches jugleich gerecht, verhaltnigmäßig und leicht handzuhaben mare, - vielmehr wird man, um biefe Bortheile zu erzielen, fich gu einer Rombination ber vericbiebenen Pringipien verftehen muffen, welche bie Dottrin gur Bafis einer guten Tarund Sportelordnung ichon aufgestellt hat. In bem Ihnen, meine Berren, auf bem Landtage von 1837 jugeftellten Bortrag über ben Entwurf eines neuen Sportelgefetes finden fich bie verschiebenen Grundfate gewürdigt, welche fich aus ber Ratur ber Tar =, Sportel = und Stempelgefälle ableiten laffen, und bie gu einer ausgleichenden Rormirung bienlich find, und aus ben Motiven gu bem gegenwartig vorliegenden Gefetesentwurf werden Gie entnehmen, bag man, jo weit es immer mit andern babei gu beachtenden Rudfichten vereinbar mar, ben= felben hauptfachlich barauf bafirte, bie Große ber Gebuhr nach bem Grabe ber für bas Geschäft in Anspruch genommenen Thatigfeit bes Bearbeiters in nicht gu brudender Beije fixirt gu ermeffen. Die Auffindung eines verhaltnigmäßigen Maagitaabs nach diefem Pringip der Fixirung ber Gebühr nämlich ift bei folchen Geschäften nicht ichwierig, welche in einem einzigen formellen, und in fich abgeschlos= fenen Aft, wie g. B. Testamente, Bertrage ic. besteben. Bei biefen Weichaften bleibt ber Umfang ber Arbeit fich meiftens gleich, und fo bebarf es bei folchen jur Ermittlung einer ausgleichenden Gebuhr nur weniger, gering bon einander abftebenber Grabationen im Unfat. Gelbft bei Weichaften, Die fich nicht, wie 3. B. Rechnungen, in einem einzigen formulirten Uft abmachen, lagt fich ber Grunde fat einer fixen Taxe noch festhalten, ba bier ber Arbeitsaufwand nach ber Bogengahl zum Boraus annahernd ermeffen werben fann. Dagegen gibt es Befhafte ber Rechtspolizei, welche einen gum Boraus nicht bestimmbaren Umfang haben, aus fo mannigfachen Theilen bestehen, und fich in fo viel besondere Borund Rebenarbeiten fpalten, bag eine fire Gebuhr fich für fie nicht normiren lägt. Chen fo wenig auch eine besondere fleinere Bebuhr für jeben einzelnen Theil bes Gefchafts. Es find baher fur biefe Gefchafte nur noch zwei Normen übrig: Die Werthstare, ober Die Tagegebuhr. Der vorliegende Entwurf wahlt erftern Maafftab. Was fich gegen die Tagsgebuhren fagen lagt, will ich bier nicht wieberholen, ba ber Bortrag von 1837 und bie Motive hiernber bas Rothige enthalten. Die Regierung ift von beren Berwerflichteit überzengt, und vermag baber auch nicht bem fombinirten Spftem Ihrer Rommiffion, welche von einem gewiffen Bermogensbetrag an bie Tagsgebuhr ftatt ber Werthstare eintreten läßt, ibre Buftimmung gu geben, worauf man inbeg beim S. 1. gurudfommen wirb, und bier diefen Buntt nicht weiter erörtern will. Bie man auch immer bas Wefen ber Sporteln und Taxen betrachten mag, fo ericheinen folde im Grunde als ein Surrogat ber Steuern, beren Ratur man nicht gang aufgeben fann; nur foll im Gangen, mas man zugibt, fich bas Pringip bes Beitrags mehr nach bem Berhaltniß bes Beichafts, als nach bem Berth bes Dbjefts richten, und, fobalb einmal ber Finangguftand bes Ctaate es erlaubt, ber Beitrag nicht gu weit über bie Dedung bes Aufwands geben. Es ift mahr, die Werthstare entfernt fich von biefem Pringip mehr als bie fire Tare ober bie Tagegebuhr, boch verfdwindet foldes bei ben ber Werthtaxe unterworfenen Gefchaften nicht gang, weil in ben meiften Fallen Theilungen von größerem Bermogen mehr Dinbe und Umficht in ber Bearbeitung als geringere Theilungen erforbern. Bas bann babei von ber Ratur einer Steuer übrig bleibt, tragt gerade bezuglich auf bie Beitragefähigfeit eine billige Ausgleichung an fich. Belden Maagitab man übrigens annehmen wollte, so wird eine haarscharfe Ansgleichung burch folden nicht zu erreichen sepn. Nicht immer fallt in ber praktischen Anwenbung basjenige gefchicht aus, was man theoretifch gu gut machen will, und Dies wird fich vorzuglich von einer Sportelordnung fagen laffen. Gie merben fich baber, meine herren, an den Entwurf ber Regierung mit ben gugegebenen Menberungen Ihrer Rommiffion halten. Gin Entwurf, ber, wie gejagt, mit einstweiliger Ausnahme ber Rauf-, Taufch = und Obligationssporteln, mit melden es eine eigene Beichaffenheit hat, überall ba, wo bie Ratur bes Geichafts es gulagt, fire, verhaltnigmäßig graduirte Unfage regulirt, Die Tagegebubren nur noch in wenigen Gallen beibehalt und ftatt folder eine in Brogenten von bem Bruttovermögen ansgedrudte Berthtare feffett, endlich für beren Erhebung Die einfache Form ber Sporteln mablt. Die Regierung wird fich die Annabme bes Wejegentwurfs um fo eher verfprechen burfen, als Gie, meine Berren, bie Bebühren , besonders auch im Bergleich mit bem Tarif anderer Staaten , nicht su bod regulirt finden werben. Dach ber Lage ber Finangen mußte man babei im Auge behalten, bag ber bisherige Ertrag feine gu große Minderung erleibe, porguglich auch aus bem Grunde, ba fonft bie beabsichtigte Berbefferung bes Inftitute ber Theilungefommiffare fich nicht realifiren ließe. Berichafft Die Unnahme bes Entwurfs hierzu Die Mittel, fo wird die Regierung Die Borfolage ihrer Kommiffion in Diefer Sinficht nicht unbeachtet laffen. Die 216= Schaffung ber Tagegebuhr führt nothwendig eine andere Belohnungeweife ber Theilungstommiffare berbei, und es fpricht febr bafur, bag ein Theil biefer Belohnung in einem firen Behalte nach einigen Rlaffen, ber andere aber in einem gewiffen Prozentenantheil von den eingehenden Sporteln beftebe. - Durch bie Annahme biefes Gefegentwurfes, welche ich Ihnen, meine Berren, wiederbolt empfehle, werben Gie biergu bie Babn brechen." Bentner und Canber erflaren fich fur Biederherftellung bes Regierungsentwurfs. Die Berthotare, bemertt Letterer, fen in jeder Beziehung vorzugiehen; in ben Sans ben bes Beichaftefertigere taugten die Beichaftegebuhren nichts, ba mancherlei fcblechte Manipulationen möglich fepen, um die Beichafte in die Lange gu gieben, und fie baburch möglichft lufrativ gu machen. Budem fen ber Borfchlag ber Rommiffion, bei Bermogensbetragen über 5000 fl. Die Tagesgebuhr ftatt ber Berthstare eintreten gu laffen, eine Begunftigung ber Reichen, infofern g. B. ein ungeheures Bermogen, bas aber g. B. lediglich aus Rapitalbriefen bestehe, bann weniger gablen werbe, als manches armere, bas, aus vielfachen Befrandtheilen bestehend, viele Beit gur Aufnahme erfordere. Bogelmann erffart fich gleichfalls fur ben Regierungsentwurf, beffen Unfage nicht gu boch fegen, und noch ben Borgug hatten, bag bie Rechnung einfach fen und von Jedem felbft gemacht werden fonne. Gerbel findet, daß im Untrag ber Rommiffion bie Gerechtigfeit mehr berüchsichtigt fen, benn die Zeit und Arbeit fen ber ficherfte Maagitab fur ben Anfat ber Bebuhr. Geb. Ref. Regenauer findet im

Gegentheil, bağ ber Regierungsentwurf ber gerechtere ift ; fie finbe bas Suftem ber Tagsgebühr verwerflich und verbanne es gang, mahrend die Rommiffion es theilweise gulaffe, "weil großere Theilungen oft weniger Mube machten, als fleinere aber verwickelte, und die Geschäftsgebuhr fc billiger Beife nach bem Grad ber Mube und bes Zeitaufwandes richten folle." Allein wo fen bier die Grange gu gieben? Dag bie Rommiffion gerade 5000 fl. als biefe Granglinie angenommen, mo bie Berthetare aufhore u. Die Tagesgebuhr anfange, fen boch mob! eine blos willführliche Unnahme, man batte eben fo gut, und zwar mit größerem Rechte vielleicht, 20,000 ft. annehmen fonnen. Der Abg. Canber habe gang recht, wenn er in bem Borichlag ber Rommiffion eine ungerechte Begunftigung bes Reichen finde; ben Mermeren ober mäßig Beguterten, ber bei ber Berthes tare möglicher Beije im einzelnen Fall einmal mehr bezahlen muffe, als nach bem Spftem ber Tagsgebuhr, fpeife man ab, inbem man fage, bie Tagsgebuhr taugt nichts. Bei bem Reichen aber, beffen Bermogensaufnahme möglicherweise in einem Tage abgemacht fenn fonne, und wenn es aus 100,000 fl. beftebe, laffe man fie gelten, ba fep fie gerecht. Rach bem Spftem ber Regierung werbe ferner ein bedeutender Rudichlag in ben Ginnahmen ber Staatstaffe entsteben , und biefes burfe nicht frattfinden, wenn ber andere Zwed bes Gejetes erreicht werben folle. Auch habe man nirgende, wo Werthtaren eingeführt fegen, noch nebenher bas ber Tagsgebuhr. 21 fd bach pflichtet ber Unficht Canber's bei, v. Motted ber ber Kommiffion. Chrift findet bas Spftem ber Regierung weniger gerecht, weil fein Maagftab ber Wirklichkeit nicht entspreche, Die Tagegebuhr fen allein ber gerechte, und finde nur barin ein Bebenfen, bag bie Individualitat bes Wefchaftsführers möglicherweife Schuld fenn fonne, bag ein Beschaft nicht in ber Zeit besorgt und abgemacht werbe, als es abgemacht werben fonne. Inbeg moge ber Staat eben bafur forgen, bag nur tuchtige Leute angeftellt murben. Befonders finde die Berechtigfeit bes Rommiffioneinftems bei geschloffenen Sofgutern eine Probe feiner Gerechtigfeit; benn biefe machten feine Dube, und nach ber Berthstare mußten fie eine große Abgabe bezahlen. 3n= beg fey er bafur, bag bas Syftem ber Regierung angenommen werbe; langnen laffe fich nicht, bag jebes ber beiden Gufteme feine Schattenfeite, wie feine Lidts feite habe; bas feinige bernhe auf einer andern Organisation bes Amterevijoratemefene. Boffelt, Martin und Lauer, letterer jeboch, ohne bem Regierungsentwurf fich wiberfegen gu wollen, machen auf Migitanbe aufmertfam, bie bei großen aber verschulbeten Bermogensmaffen bie Berthtare babe und biefer Fall ber Berichuldung werbe bei ben Reicheren mehr vorfommen, als ben mäßig Begüterten; Ganber behauptet bas Gegentheil. Die Diskuffion wird hiemit gefchloffen, und ber Untrag auf Berftellung bes Regierungsentwurfs

In der Situng vom 15. Juni wurden übergeben: A. Bom Sekretariat:

1) Petition von 12 Waldgemeinden bes Amtsbezirks Neustadt um Befreiung von der Ausstellung eigener Waldhüter für ihre Privatwaldungen. B. Bom Abg. Aschbach: 2) Petition des Jakob Frank von Wordlingen, Beschwerde gezen das großt. Finanzministerium wegen gesetwidiger Acciserhebung bei Güterkäusen.

3) Des Gemeinderaths der Stadt Hüfingen, die Zehntablösung daselbst betr. C. Bom Ab. Gerbel: 4) Der Vorsieher der zur vormaligen seiningen'schen Kellerei gehörigen Gemeinden, die Rückgabe der niedern Gerichtsbarkeit an den Hrn. Fürsten von Leiningen betr.

5) Des Georg Dörr, Lammwirths in Düren, um ein Geset über Ablösung der Erbbestandsrechte.

* Rarleruhe. 111te öffentliche Gigung ber 2. Rammer v. 16. Juni. Borfit bes 1. Dizeprafidenten Duttlinger. Auf ber Bant ber Regierung: Staats. rath Jolly, Die geh. Ref. Derf und Regenauer. Da feine neuen Gingaben eingegangen waren, wird fogleich mit Fortiegung ber geftrigen Diskuffion begonnen. . S. 2. Eventualabtheilungen, fo wie biejeuigen Berlaffenfchafteober Gemeinschaftsauseinandersetnungen, bet welchen nur ein Theil bie gange Berlaffenichafts- ober Gemeinschaftemaffe im Stud erhalt, und ben anbern ibre Untheile nur im Gelbe berechnet werben, 2/3 ber im S. 1 bestimmten Gebuhr. ng. 3. Bermögensausfolgungen nach vorgangiger Gventualabtheilung 1/3 ber im S. f bestimmten Bebuhr." Der Abgeord. Dartin ift ber Meinung, bag nachbem bie Rammer burch herftellung bes Regierungsenfwurfs in S. 1 bie Bafis ber Rommiffion fo verandert habe, bag bie folgenden SS. in ber Faffung ber Rommiffion teine Bebeutung mehr hatten, nichts übrig bleibe, ale ben Res gierungsentwurf feinem gangen Inhalt nach anzunehmen. Geb. Referenbar Regenauer widerspricht biesem und verfichert, daß die Rommission einige Abanderungen im Regierungsentwurf vorgenommen, die von Geiten ber Regierung nicht beauftandet, fondern als unlängbare Berbefferungen bantbar angenommen wurden. v. It ftein ftellt, als nothwendige Ronfequeng ber geftis gen Abstimmung, ben Antrag auf Berftellung bes Regierungsentwurfs auch in S. 2. Die Rommiffion nehme 2/3 ber Gebuhren, mehr als die Regierung, bier an, weil fie eine Minderung habe eintreten laffen in ben Fallen, die am haufig= ften vortamen, für Galle über 5000 fl. Da nun aber ber Regierungsentwurf, ber die Werthtare auch auf Falle uber 5000 fl. anwende, bergeftellt fen, mo= burch ein bebeutenber Mehrertrag erzielt werbe, fo falle ber Grund meg, in §. 2 eine Erhöhung eintreten gu laffen. Much ohne diefe Erhöhung frunden ber Regie. rung bie Mittel gu Gebot, Befferftellung ber Theilungstommiffare vorzunehmen; eine neue Belaftung ber Burger fen unnöthig. Staater. Jolly: Der Gade nach werbe fein wesentlich verschiedenes Refultat beraustommen, ob man ben Rommiffions - ober ben Regierungsentwurf annehme. Geb. Ref. Regenauer: bie in S. 2 bezeichneten Weschäfte bildeten mehr als bie Galfte aller von ben Theilungefommiffaren vorzunehmenden. Wenn ber Mbg. von Ibfiein fage, bei ber Werthtare werde eine Dehreinnahme erzielt im Bergleich mit ber Tagegebuhr, fo gebe er bies gu; allein man moge auch bebenten, bag bei ber Raufbrieftare wieder eine Minderung eintrete. Deshalb verbiene ber Rommiffiones entwurf ben Borzug. Martin will Burudweisung an bie Rommiffion, ba man über Dinge, bie genaue Berechungen erforderten, nicht improvifiren fonne. Staater, Jolly: Der Ginfluß bes S. 1 erftrede fich nicht fowobl auf S. 2 u. 3, als auf S. 6. Webeime Ref. Dert fpricht ausführlich über Real- u. Gventualabtheilung. Erefurt erflart fich für ben Rommiffionsantrag ; ber Regierungsentwurf vertheile bie Gebuhren in 2 zwei gleiche Salften; angemeffener bestimme ber Kommissionsentwurf für die Eventualabtheilung 2/3 und für die wirkliche Bermögensausfolgung 1/3 der Gebühr, benn die erstere sem mit weit mehr Mühe und Zeitauswand verbunden, als die lettere. (Schluß folgt.)

*e. Bruchfal, 14. Juni. Nach bem Beispiele anberer Stäbte unseres Baterlandes ift im Laufe bieses Frühjahrs auch hier eine Sparkasse gegründet wurden. Dieselbe wurde nach erhaltener Genehmigung hoher Regierung am 13. März eröffnet und bereits sind 1500 fl. eingelegt worden. Die Errichtung einer Sparkasse war für die hiesige Stadt um so nothwendiger, als die dienende Klasse groß, der Berdienst gut und die Gelegenheit zur Berausgabung beseilben bei der Wohlseilheit des Weines und dem immer steigenden Lurus so

bas System nmiffion es ichten, als e nach bem ey hier die Gränglinie n both wohl it größerem habe gang günstigung

er Werths= , als nach agsgebühr glicherweise fl. bestehe, ung werde entiteben . ses erreicht epen, noch inder's bei, Regierung die Tags= die Indi= B ein Ge= cht werden Leute annftems bei

chten feine len. In= ; läugnen feine Lidt= mtereviso= ohne bem e ausmert= tare babe mmen, als Diskuffion Bentwurfs efretariat:

Befreiung B. Vom werde ge= bei Gü= itablöfung aligen lei= Gerichts= cr, Lamm= i. Borfis

: Staats= euen Gin= Diskuffion jenschafts= die gange ndern ihre Gebühr. g 1/3 ber ung, daß §. 1 die r Fassung den Re= deferendär on einige der Re= nkbar an= ber geftri= 3 auch in ung, hier n häufig= Bentwurf. en, mo=

3, in §. 2 er Regie= nehmen er Sache man ben nauer: von ben jage, bei er Tags= er Rauf= miffions= fion, ba n fonne. f S. 2 u. u. Even= er Regie= emeffener d für die mit weit

folgt.) e unferes zegründet rung am rrichtung e bienen= ung bef= Luxus fo nabe liegt. Diefelbe wird baber auch bei noch größerer Theilnahme gewiß febr wohltbatig wirfen. Die Anregung gur Grundung ber Sparfaffe bahier gab, wie zu jener in Baben, ber Sof = und Stadtpfarreiverwalter Beingartner ba-- Am verfloffenen Pfingstmontag und die zwei barauf folgenden Tage wurde babier wieber bas landwirthichaftliche ober fogenannte Maifeft gefeiert, und zwar an bem gewiß biergu tauglichften Orte, auf ber Referve; Taujenbe all fab man Frobfinn und Beiterfeit. Out gewählte Bolfebeluftigungen, Iaichenspieler, Bantelfanger und Schnurranten aller Urt erichutterten bas 3merchfell. Bis tief in bie Nacht ertonte frohlicher Gefang und heitere Dufit. Dant ben Festerdnern!

Schweine gelagert hatten. Bon bem baburch entstandenen Schwefelbunft wurs Sauptlehrer Joh. Strittmatter zu Gorwihl, 2mts Walbehut. ben 36 Schweine und 4 Beifen getobtet. Die beiben hirten, welche unter eis ner anbern, etwas entfernter ftebenben Gide fagen, und gerabe, als bas Don-

nerwetter am Simmel war und ber Bit in bie Giche folug, ihr Mittage effen gu fich nahmen, murben nicht im Geringften beschäbigt.

Souldienftnachrichten. Entlaffen murbe auf fein Anfuchen: Dathias Jadle, evangel. Schullehrer gu Buchenberg, Schulbezirts Sornberg. Erledigt : 1) bie evang. Schulftelle gu Buchenberg, Schulbez. hornberg ; Gintommen 175 fl. nebft freier Wohnung und 30 fr. Schulgeld von jedem Rinde. 2) Der von Meniden von bier und ber Umgegend hatten fich babei eingefunden; uber- fathol. Soul- und Organistendienft gu Gorwihl, Amts Waldshut; Ginfommen 175 fl. nebft freier Bohnung und Antheil am Schulgelo, welches bei etwa 190 Schulfindern auf 30 fr. jahrlich festgesett ift. 3) Der fathol. Schulbienft zu Rugwihl, Amts Baldebut; Gintommen 140 fl. jahrlich nebft freier Wohnung und 30 fr. Schulgelb von etwa 100 Schulfindern. — Uebertragen Baben, 16. Juni. 2m 13. b., Bormittags 113/4 Uhr, foling ber murbe: bem Sauptlehrer Jos. Rraft zu Rufwihl ber fathol. Schuldienft gu Blit im fandweierer Gemeindewalde in eine Gide, um welche fich eine Bernau auffer Thal, Amts St. Blaffen. - Beftorben: ben 9. April ber fath.

Redigirt unter Berantwortlichfeit von G. Dadflot.

Literarische Anzeigen, (2498.1) Rarleruhe. In ber

28. Crenzbauer'schen Buchhandlung in Karleruhe

ift gu haben :

Das falte Wasser

als vorzügliches Beförderungsmittel der Gesundheit und ausgezeichnetes Heilmittel in Krankbeiten.

Gin Wort zu feiner Zeit für alle Menschen, die da wünschen, gesund zu werden, es zu bleiben auf hiefigem Rathhause öffentlich verfleigert werben. und ein frohes Alter zu erreichen.

Bon einem Menschenfreunde.

3te vermehrte Auflage, mit 1 Rupferstich. Wien. Brofchirt. Preis 1 fl. 48 fr.

[2514.3] Mannheim. Im Berlage von heinrich Soff in Mannheim ift erschienen und in allen Buchhand= Tage auf dem Nathhanse bahier recht zahlreich zu erscheinen.
Langenalb, den 15. Juni 1840.
Burgermeisteramt. lungen zu haben, in Rarleruhe in ber 3. Braun ichen hofbuchhandlung:

ubiláumsbúch I

Geschichte, wie die Buchbruckerfunft in Deutschland erfunden worden ift, nebst Ander'in, was dazu gehört, erzählt

Volt und für Freunde des Voltes. In man na Tonganting in

Preis: 18 fr. Ein fernhaftes, gediegenes, patriotisches Buchlein, für das Bolf im edlern Sinne bes Wortes geschrieben. Auf eine populare und durchaus ausprechende Weise erfahrt der Leser, wie die Buchbruckerfunft aus ihren allmäligen und ersten Anfangen zu berjenigen Kunft geworden, welche von Gutenberg ersunden, von Fust und Schöffer verbeffert, wahrhaft eine neue Sonne geistiger Wirfsamkeit über der Erde hat aufgehen lassen.

Der Berfasser hat den Gegenstand auf die interessanteste Art behandelt und die Ersindung der Kunst mit der Gegenwart, in der wir leben, in genanem Zusammenhange zu erhalten gewußt, indem er auch die Berbreitung der Buchstruckerfunst über die ganze Erde, die Geschichte der Presse mit Bezug auf die Zensur und Preffreiheit, wie manches Andere dahin Bezügliche vor den Blick führt.

Das in anftandigem , freifinnigen Beifte verfaßte Schriftchen burchbringt ber freie Beift bes Stromes, an bem bie Buchbruckerfunft ihre Entftehung gefunden : es ift ein achtes Jubilaumsbuchlein. Moge es große Berbreitung finden !

[2439.1] Rarlerube.

Scherer's Muftervorschriften. Co eben ift bei bem Berfaffer erfchienen und in ber Groos'ichen Buchhandlung (A. Bielefeld) in Rarlsruhe,

> Die neue Auflage bon: Geordneter Gang

verfaßt Dberlehrer Scherer,

unter Mitmirfung Geminardirektor Stern.

Mene, veränderte und verbefferte Auflage.

in einem ftufenweisen georoneten Bange. - Bebes heft von ben beutschen Borichriften foftet 15 fr., und von ben engli-Um Brrthumer mit ahnlichen Borfchriften gu vermeiben, febe ich mich veranlaßt, hiermit zu erflaren, bag biefe Du-

stervorschriften nur allein die jenigen sind, die von ber Oberschulfonserenz sowohl als den großh. plazirt Rirchensestionen als höchft zweckmäßig an= Karlsruher Zeitung. erfannt find, und befigalb in bem gangen Großher-gogthum Baben burch verschiedene Reffripte ben Ber-Lehrern und Schulvorständen auf's Beste empfohlen werden, baß fie aber mit ben von andern An ftalten angefündigten Borichriften burchaus nichts gemein

noments und beziehe mich auf die Rezensionen in "3 im- neten Bevollmächtigten zu wenden.
mermann's Allgemeine Schulzeitung" 1837 Ronstanz, den 12. Juni 1840.
Rr. 40. "Sübbeutscher Schulbote" 1836. Rr. 1 Obergerichtsadvofat: bie 77, welche nur bas Empfehlungswerthefte barüber fagen



[2494.2] Karisruhe. Doppeltes Pommeranzenblüthwaffer

(Eau de fleur d'orange double.) welches wegen feinem fehr angenehmen Weschmad bem 3ubilligit eingetroffen bei

C. Leop. Döring in Karleruhe. [2495.2] Karlern h.e. (Un zeige.) Necht englische Fischangeln jeder Größe mit und ohne Insetten, fertige Angelichnure und andere Gegenstände zum Fischstang sind

ftete billig gu haben bei C. Leop. Doring in Rarleruhe. [2496.1] Rarleruhe.

Seit lange her ging man bamit um, ein befriedigendes Surrogat fur ben arabifchen Raffe zu erhalten. Diefes ift nun in bem Braparate, welches bereits unter bem Namen

"Fruchtfaffe" in ben Sandel gelangt, gefunden. Das bavon bereitete Getrant fommt bem Gefdmade nach mit dem arabischen Raffe in tauschender Aehnlichfeit überein,

ohne die Nachtheile des lettern auf die Gesundheit zu Diefes gesunde Getrauf hat aber auch noch bie Borguge, bag es zugleich nahrhaft ift, und fur ein Rahrungsmittel

fubstituirt werden fann , mabrend fein Breis um das Funf-

Bu haben in Rarlerufe bei

ten.) Ein junger Mensch, ber die Kellnerei nicht befannte dingliche Mechte, over lehenrechtliche, over erlernen will, fann in einem hiefigen Gasthof stoetsommissarische Anspruche baben over zu haben glauben, palaziet werden. Wo? sagt das Kontor der werden hiermit ausgefordert, dieselben

Die hierzu Lufttragenden werden eingeladen, langstens binglichen Rechte verloren fenn follen. bis 1. Juli d. 3. Bas bie Schonheit ber Boridriften fowohl als bie Ans- unter Borlage ihrer Befahigungegengniffe und gur Renntnif-

führung betrifft, fo enthalte ich mich barüber jedes Rafon- nahme ber Uebernahmsbedingungen fich an ben unterzeich-

Brit.

thal bei Baden stehen folgende im besten Staufen, ben 6. Juni 1840, Großt, bas. Bezirfsamt, Buitande fich befindende Wägen zu ver- Schilling, derwaffer ic. beigegoffen wird, ift frifch eingetroffen und Buftande fich befindende Wägen gu ver-

Drug und Bering von C. Montes, Wall trops Mr

fauten:

Reisewagen mit allem Zugehör,

1 Pritschge, brauchbar zum Spazierenfahren und vollkommen eingerichtet als Reisewagen,

ferner 3 Kaleschen, 1911 3 1510 2

Bforgheim. (Behntichenerverftei: Bforzheim. (Zehntich enervernetsgerung.) Die hiefige neugebaute Zehntschener wird gemeinderäthlichen Beschlusses zufolge Montag, den 29. Junt d. 3., Bormittags 10 Uhr.

Diefelbe hat eine Breite von ungefahr 36 Juf und eine Sobe von 70 gug. Gie ift aus gutem neuem Solg erbant, ber untere Boben mit Blatten belegt und enthalt einen schönen Speicher. Der von Seiten tes Gemeinderathe und Burgerausschuffes

gestellte Anichlag ift 400 ff.

Lehmann. [2480.21 Rr. 8554. Achern. (Befanntmaschung.) Bei ber schon mehrmals wegen Diebstahls bespiraften, gegenwartig wegen unerlaubten Herumziehens mit bem Schnelllaufer Johann Jafob Bifch er von Schaffhaus fen dahier in Untersuchung fiehenden Ottilia Bfan ber von Waldulm, fanden sich unten beichriebene Gegenstände vor, über beren Erwerb fich dieselbe nicht gehörig andzutres now bes na sinichtell une grungerte man lofe weifen vermag.

Diefes bringt man biermit gur öffentlichen Renntniß, mit ber Anfforderung an bleienigen, welche Gigenthumsanipruche gu machen haben . iolche babier geltend zu machen. Bergelch nig ber Gegenftanbe:

1) ein Rleib von gelbem , mit roth und blauen Blumen gestreiften Ratiun ; 2) einen Gpenger von bemfelben Rattun. Diefe beiden Rleidungsftude, fo mie

3) ein fattunenes Rleid von hellblauem Boben mit gelb

und blauen Blumen, will bie Ottilia Bfanber von bem Schnell-läufer Iohann Jafob Bifcher von Schaffshaufen, welchem fie fich angeschloffen hatte,

erhalten haben.
4) Gin feibenes 11/2 Glien im Gewiert meffenbes Salstuch mit eingewirften Blumen. Das Salstuch ift gelb,

roth, blau und grun gestreift. 5) Gin Daletuch von gelbem Merino mit einer Rofenbors bure und gelben Franzen. Das halstuch mißt 3/4 Elsten in's Geviert, und hat an zwei einander entgegen= gefesten Gden ein Bonquet.

Gin ichwarzseibener ziemlich abgetragener Schurg. 7) Ein Baar nene, baumwollene weiße Strumpfe mit einem Zwickel.

8) Gin Baar Schuh von roth und grunem Wollenzeng mit weißem Blanell gefüttert, und ringeum mit Leber

Achern, den 4. Juni 1840. Großt, bad. Bezirfsamt. Bach.

[2444.3] Mr. 6273. II. Civ. Cen. Dannheim. (Anfforderung, bas Gesuch um Aufforderung berjenigen betr., welche auf bie Ctanbesberrichaft von Galm Rrautheim in ben Grunds und Bfandbuchern nicht eingetragene, auch fonft nicht befannte bingliche, lebenrechtliche und fibeifommiffarifche Unfpruche haben oder gu haben glau= fache niedriger fieht, als der des arabifchen. Der Preis Salm Krauthe im Mangen oder an die Standesherrichaft von eines Pfundes ift 9 fr.; in größeren Parthien mohlfeiler. Diese Borschriften bestehen, wie die frühere Anflage, eines kjundes it 9 fr.; in größeren Parthien wohlfeiler. Innipften Rechte oder an die dazu gehörigen Gefälle, Be-aus 3 heften deutichen und 3 heften englischen Borlegeblättern, Taffen bedarf es zwei Loth, wenn man ihn ftark haben will.

Zuffen beurichen weblffeiler. Innipften Rechte oder an die dazu gehörigen Gefälle, Be-aus 3 heften deutichen und 3 heften englischen Borlegeblättern, Taffen bedarf es zwei Loth, wenn man ihn ftark haben will.

Zuffen beutichen weblfeiler.

Biefe Wird behandelt wie der arabische. Innipften Rechte oder an die dazu gehörigen Gefälle, Be-die bagte gebreiten, Beiben, Beiben, Beiben, Beiben, Beiben in Karlsrube bei - an die Inventarien der Rellereien, Rieferei, Reltern, [2460.2] Karlernhe. (Anerbie ben Grund und Mangleien im Ginzelnen, in

> binnen brei Monaten [2479.2] Konstanz. (Erledigte anzumelben oder geltend zu machen, bei Bermeidung des Rechtenachtheiles, daß sonst für die Aufgeforderten aber nicht das freiherrl. von Mainau'sche Allodials Erschienenen im Berhältniß zum größerzogl. Domanensische die lehenrechtlichen oder steelfommisvermögen ist erledigt.

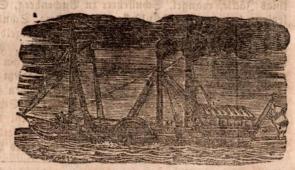
Mannheim, ben 3. Juni 1840. Großh. bab. Gofgericht bes Unterrheinfreifes. v. Rettennafer.

vdt. Rrafft. [2403.3] Dr. 14,625. Staufen. (Mundtobts erflarung.) Das großb. Rommando ber Artilleriebri= gabe in Rarleruhe hat mittelft Beichluffes vom 2. Juni b. 3. Dr. 1857 ben Ranonier Rarl Eduard Muller von (2485.3) Lichten thal. Rrogingen, wegen verschwendersigen Lebenswandels im erse (Berkanfsantrag.) Bei Satt- sten Grade für mundtodt erstärt; was andurch mit dem Bescherneister Bogelbeer in Lichtens da als Pfleger für ihn aufgestellt worden ift.

Shilling.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Rölnisch (2388.)



Dampfschifffahrts = Gesellschaft

mit ben rotterbamer, amfterbamer und bafeler Gefellichaften, für ben Dienft gwifchen

Straßburg, Mannheim, Köln, Rotterdam, London, Basel, Untwerpen, Umsterdam und Hamburg. Mit bem 10. Juni anfangend wird der Dienst ber kölnischen Dampfichiffe wieder um einen Rurs vermehrt. Bon

biefem Tage an fahren bie Dampfichiffe taglich brei Mal zwischen Roln und Maing.

Die Abfahrtstunden sind wie folgt festgesett: Täalich

Rheinabwärts: Rheinaufwarts: Abende 10 Uhr, Bon Stragburg nach Leopoldes Bon Duffelborf nach Robleng,

Roln nach Daing in 1 Tage, Morgens 5 hafen, Leopoldshafen nach Dann= = Robleng, Nachmitt age 5 heim, Mannheim nach Köln in einem Robleng nach Mannheim in einem Tage, Morgens 6 = ing, Morgens 10 = Maing, Nachmittage 31/2= nach Maing, Maing nach Duffelborf, Morgens 5 =

Nachmittage 11/2= Maing nach Mannheim, Morgens 6 Machmittage 3 Mannheim nach Leopolds

Abende 10 = Leopoldshafen nach Straß:

Morgens 6 = = Roln nach Duffeldorf Aufferdem fahrt ein Lotalboot taglich um 5 Uhr Morgens von Bingen nach Daing und um 71/, Abends von

Mainz nach Bingen. Jeben Tag fahrt bes Morgens ein Dampfboot von Bafel nach Strafburg zum Anschluffe an bas von bort um 12 Uhr Mittage nach Mannheim abfahrende Schiff; es gelangen fonach die Reifenden in zwei Tagen von Bafel nach Colnie Roln. Die Reife von Koln nach Stragburg wird in 50 Stunden zuruckgelegt. In Koln fteben die Schiffe ber folnis ichen Gefellschaft mit ben taglich nach Rotterbam und jeben Dienstag, Donnerstag und Camstag Morgens 6 Uhr Uhr nach Amfterbam und Samburg fahrenben Booten in Berbindung. Während des Monats Juni fahrt auffer-bem jeben Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, Morgens 4 Uhr, ein Dampfboot in einem Tage von Köln nach Rotterbam jum direften Unschliffe an ben jeben Dienstag Morgens nach Lonbon fahrenden Batavier. Auf fammtlichen Agenturen ber folnischen Gesellschaft, so wie von ben Kondufteuren werden direfte Billete nach Rot-

Wiesbaben, Antwerpen, Amfterdam und Hamburg, so wie auch nach Ems, Kreuz nach, Wiesbaben, Darmstabt, Karleruhe und Baben-Baben gegeben. Diese Drte, an weichen sich Fislialagenturen zur Ausstellung von Billeten nach allen Stationsorten besinden, sind durch unmittelbar anschließende Wagenfurse mit ben resp. Laudestellen in Berbindung gesetzt. Das Auss und Abladen der Reiseeffesten von den Schissen auf die Wagen oder von den Wagen auf die Schisse bie Gesellschaft fo fien fre i besorgen. — Direkte Einschreis

bungen nach London gewähren einen Bortheil von 25 Prog.

Die billigen Preise auf den Schiffen der folnischen Befellschaft, so wie die Bortheile, welche die beibehaltenen Perssonalbillete gewähren, find ebenfalls auf den Agenturen und bei den Kondufteuren zu erfahren. Bierzehn Schiffe, welsche von der Gesellschaft vorläufig in Dienst gesetzt find und worunter sich die schnellsahrenden und eleganten Dampsboote

Cocferill, Königin Victoria, Stadt Mannheim, Ludwig, Leopold, Kronpring

einem Schiffe auf bas andere gu jeder beliebigen Beit überzugehen.

Auf bem Bofthofe zu Koln ift ein bequemer Bagen aufgestellt, bazu bestimmt, die mit der Bost ankommenden Reisenden und ihre Effesten tofte n frei zu dem Morgens 7 Uhr nach dem Oberrheine absahrenden Dampfschiffe ber folnischen Befellichaft gu bringen. Rabere Mittheilungen werden von ben Rondufteuren und auf fammtlichen Agenturen auf bas Bereitwilligfte er-

Roln. 6. Juni 1840.

Karleruhe, ben 9. Juni 1840.

Die Direftion ber rheinischen Dampfichifffahrtegefellichaft. In Folge vorstehender Antundigung geht ber zwischen hier und Leopold ih a fen tur-frende Bersonenwagen jeden Nachmittag um 3 Uhr von der Expedition fahrender Boften dahier ab, wo auch die Ginschrift auf die Dampficiffe zu geschehen hat und über Fahrten, Breife zc. nabere Ausfunft ertheilt wird.

> Großh. bab. Dberpoftamt. v. Rlendgen.

(2510.3) Mr. 5576. Wengenbach. (Schuldenlis quidation.) Ueber bas Bermögen bes Webermeifters Sygin Beber von Dberharmersbach haben wir Gant er= anberaumt. Wer nun aus was immer fur einem Grunde fannt, und wird Tagfahrt jum Richtigstellungs = und Bor= einen Anspruch an diefen Schuldner gu machen hat, hat folzugeverfahren auf

Dienstag, ben 21. Juli b. 3., Bormittags 8 Uhr, anberaumt.

Wer nun aus was immer fur einem Grunde einen ber Forberung angutreten.

Much wird an diesem Tage ein Borge ober Nachlagvers gleich versucht, bann ein Massepfleger und ein Glaubis gerausschuß ernannt , und follen hinfichtlich ber beiben leb= ten Bunfte und hinfichtlich bes Borgvergleiche bie Richtangefehen werben.

Bengenbach, ben 5. Juni 1840. Großh. bab. Begirfeamt. von Berg.

vdt. Sofer. quidation.) Neber bas Bermogen bes Rifolaus Schleis Ausschluffes von ber Gant, perfonlich ober burch gehorig der von horrenberg haben wir Gant erfannt , und wird Bevollmachtigte, fdriftlich ober mundlich anzumelben, und

Donnerstag, ben 23. Juli b. 3., Vormittags 8 Uhr, den in genannter Tagfahrt, bei Bermeibung bes Ausschluffes von ber Maffe, fchriftlich ober munblich, perfonlich ober burch gehörig Bevollmächtigte babier anzumelben, Die etwaigen Bor-

jugs- ober Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich bie' ibm zu Gebote fiehenden Beweise sowohl hinfichtlich ber Anspruch an biesen Schuldner zu machen hat, hat solchen Richtigkeit, als auch wegen des Borzugsrechts der Forderung in genannter Tagfahrt, bei Bermeidung des Ausschlusses anzutreten. von der Masse, schriftlich oder mundlich, personlich oder Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlasver-

burch gehörig Bevollmächtigte bahier anzumelben, die etwais gleich versucht, bann ein Manjepfleger und ein Glaubigeraussen Borzugss voer Unterpfands-Rechte zu bezeichnen , und ichuß ernannt, und sollen hinfichtlich ber beiben letten Bunfte jugleich die ihm zu Gebote ftehenden Beweise sowohl hin- und hinsichtlich bes Borgvergleichs die Richterscheinenden als fennung seiner vielen und wesentlichen Berdienfte, welche er fichtlich ber Richtigfeit, als auch wegen ber Borzugsrechts ber Mehrheit ber Erschienenen beitretend angesehen werden. fich um die Kultur ihrer Gemeindswaldungen burch beren Wiesloch, ben 3. Juni 1840.

(2432.3)bation.) ericheinenben als ber Dehrheit ber Erichienenen beitretend Gant erfannt, und Tagfahrt jum Richtigftellunges und Bor- bienfte offentlich auszusprechen. zugeverfahren auf Mittwoch , ben 9. Juli b. 3.,

Bormittags 8 Uhr, auf biesseitiger Amtstanglei fengesett, wo alle biejenigen, welche aus was immer fur einem Grunde Anfpriche an (2340.3) Mr. 10,704. Biesloch. (Schulbentis bie Maffe zu machen gebenfen, folche, bei Bermeibung bes Tagfahrt jum Richtigstellungs- und Borzugsverfahren auf jugleich bie etwaigen Borzugs- ober Unterpfanderechte, wel-

che fie geltend machen wollen, gu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Borlegung ber Beweisurfunden ober Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Bugleich werben in ber Tagfahrt ein Maffepfleger und ein Glaubigerausichus ernannt, Borg- und Nachlagvergleiche verfucht, und follen in Bezug auf Borgvergleiche und Gra nennung bes Maffepflegers und Glaubiger-Ausschuffes bie Michterscheinenden als ber Diehrheit ber Erschienenen beis tretend, angesehen werden.

Buhl, den 5. Juni 1840. Großh. bad. Bezirfeamt. Ruenger.

vdt. Bujard Rechtspraftifant.

(2464.3) Rr. 11,090. Etten heim. (Schulden-liquidation.) Gegen bie Gebrüber Marx und Juda Lichtenauer von Schmieheim ift Gant erfannt, und Tagfahrt jum Richtigstellunge- und Borzugeverfahren auf Freitag, ben 10. Juli b. 3.,

Bormittags 8 Uhr,

auf diesfeitiger Umtofanglei festgefest. Ge werden baher alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde Anspruche an die Daffe machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzen Tagfahrt, bei Ber, meidung des Ausschlusses von der Gant, personlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mundlich ans gumelben, und zugleich die etwaigen Borguges ober Unterpfanderechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Borlegung ber Beweisurfunden,

ober Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. Bugleich werben in der Tagfahrt ein Maffepfteger und ein Glaubigerausschuß ernannt, Borg = und Nachlagver-gleiche versucht, und follen in Bezng auf Borgvergleiche und Ernennung bes Maffepflegers und Glaubigerausschusses bie Michterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beis

ettenheim, ben 30. Mai 1840.

Mittags 12 Uhr,

Abende 41/2=

101/2 = 91/2 =

= 111/2=

Machmittags 3

Röln,

= Köln,

Robleng nach Duffelborf,

61 經濟

Grenheim, ben 30. Beat 1840.
Großt. bad. Bezirkamt.
Fingabo.

[2454.1] Nr. 12,427. Oberfirch. (Präflusiv-bescheib.) Die Gant bes Theodor Mauz von Zusenshosen betreffend, werden alle diesenigen Gländiger, welche in der heutigen Tagsahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ansgeschlossen. D. R. W.

Co verfügt Dberfirch , ben 3. Juni 1840. Großh. bab. Begirteamt.

2 ningling. [2430.3] Rr. 10,958. Rengingen. (Borla = bung.) Mathias Rieger alt von Bombach hat gegen ben Banfer Jafob Bosharb von Rengingen babier vorgetragen : er habe letterem am 1. Februar v. 3. und am 12. Marg b. 3. jedesmal 200 fl. gu Anleihen gegeben, und dieser ersteres auf jedes Berlangen bes Glaubigers - let-teres auf den 12. v. M. heimzugahlen versprochen, und ba feither bie Beimgahlung ber beiben Gummen nicht erfolgt fen, fo fehe er fich genothiget, flagend gegen ben Empfanger ber Darleihen, ber fich übrigens auf flüchtigem Suge befinde, - aufzutreten und gu bitten, bag er gur Beimgablung berfelben nebft Bergugeginfen vom Tage ber behandigten gabung und gu ben Roften verfallt werbe.

Sanfer Jafob Boshard wird nunmehr aufgeforbert, am Montag, ben 17. Aug. b. 3.,

früh 8 Uhr, auf biefe Rlage bei bieffeitiger Gerichteftelle fich munblich vernehmen zu laffen, ale fonft bas Thatfachliche berfelben für zugestanden angenommen und jede Schutrede verfaumt

erflart murbe. Rengingen, ben 6. Juni 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Lang.

vdt. Rlipfel. und Graf von Baris befondere auszeichnen, fichern ben Reisenden ben taglich mehrmaligen Gebrauch ihrer Billete, indem es zuläffig ift, von Langhurft, welcher wegen Wilberei arretirt werden follte, hat fid, ehe man feiner habhaft werden fonnte, flüchtig ge-macht. Derfelbe wird nunmehr anfgefordert,

binnen 14 Tagen dahier zu erscheinen, und iich wegen bes ihm gur Laft geleg. ten Bergehens zu verantworten, widrigenfalls in continuaeium gegen ibn erfannt murbe.

Bugleich ersuchen wir fammtliche Bivil- und Militarbe, hörden, auf diefen gefährlichen Menichen zu fahnden und ihn im Betretungefalle wohlverwahrt anher abzuliefern. Berfonbeschreibung;

Allter: 35 Jahre, Größe: 5' 5", Haare: schwarz, Augenbraunen : fdmarg, Mugen : braun, Wefichtsform : or Wefichtsfarbe : blaß, Stirne : breit, Mafe: gewöhnlich, Mund : mittelgroß, Bahne : gut, Barthaare : fdmarg, Rinn: rund, Befondere Rennzeichen : feine. Offenburg, ben 9. Juni 1840. Großh. bab. Dberamt.

v. Laroch e. [2486.1] Altenheim. Der Gemeinderath und Burgerausichuß zu Altenheim haben bem großt. Dberforfter Berrn Jojeph Bidel gu Ichenheim in bantbarer Anerzwedmäßige Bewirthichaftung erworben bat, einftimmig bas

Große. Bad. Bezirksamt.

R. Faber.

Ar. 13352. Buhl. (Schuldenliquis gefertigte Urfunde zugestellt; und erlauben sich dieselben, Gegen Andreas Weiß von Ottersweier ift diese ihre dankbare und feierliche Anerkennung seiner Bers

Altenheim, ben 12. Juni 1840. Der Gemeinderath und Burgerausschus. Pauli, Bürgermeifter, Trunfenbold, Marr, Marr, Jund, Pauli, 36. Marr. Biedert, Spect. Marr, Rilins, Milb.

Drud und Berlag von C. Dadflot, Balbftrage Dr. 10.

De

un

bri

ma

bie

bui